

**Anordnung  
über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bau-  
leistungen für den Wohnungsneubau in Serienferti-  
gung nach der Taktmethode.**

**Vom 8. September 1960**

§ 1

Geltungsbereich

°Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen Baubetriebe, soweit sie Leistungen in Serienfertigung nach der Taktmethode für ein volkseigenes oder genossenschaftliches Wohnungsneubauobjekt ausführen. Sie müssen zur Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung durch den Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen ermächtigt sein.

§ 2.

Rechnungslegung  
und Bezahlung der Hauptauftragnehmer

(1) Volkseigene Baubetriebe erhalten auf die von ihnen als Hauptauftragnehmer in Serienfertigung nach der Taktmethode übernommenen Leistungen für ein volkseigenes oder genossenschaftliches Wohnungsneubauobjekt auf Anforderung des Auftraggebers durch die zuständige Sparkasse

1. eine 1. Abschlagszahlung nach Abschluß der Fertigstellungsstufe I und
2. eine 2. Abschlagszahlung nach Abschluß der Fertigstellungsstufe II.

(2) Die Abschlagszahlungen erfolgen in Höhe des für die einzelnen Fertigstellungsstufen festgelegten Anteiles am Preis des Objektes und auf der Grundlage eines einfachen Protokolls zwischen dem Baubetrieb als Hauptauftragnehmer und der Bauleitung des Auftraggebers. In das Protokoll ist der für die abgeschlossene Fertigstellungsstufe festgelegte Anteil am Preis des Objektes entsprechend dem bestätigten Projekt aufzunehmen.

(3) Die Schlußzahlung durch die Sparkasse wird nach Abschluß der Fertigstellungsstufe III geleistet; sie erfolgt auf der Grundlage der Rechnungslegung über die für das gesamte Objekt ausgeführten Bauleistungen. Die Schlußzahlung wird erst geleistet, wenn der Gebrauchsabnahmeschein der Staatlichen Bauaufsicht, das Protokoll über die erfolgte Übernahme durch den Auftraggeber und die Bestätigung des Auftraggebers, daß die bei der Gebrauchsabnahme bzw. der Übernahme festgestellten Mängel beseitigt sind, vorliegen.

(4) Für die Abgrenzung der Fertigstellungsstufen gelten die durch das Ministerium für Bauwesen erlassenen Bestimmungen\*.

(5) Die Bezahlung der aus Wohnungsbaumitteln zu finanzierenden Außenanlagen, die nicht Bestandteil der drei Fertigstellungsstufen sind, erfolgt gesondert in einer Zahlung nach ihrer Fertigstellung.

\* Anweisung vom 30. Mai 1960 über die speziellen planmethodischen Bestimmungen für das Bauwesen zur Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne ab 1961 - Ordnung der Planung - (Schriftenreihe Ökonomie der Deutschen Bauakademie).

§ 3

Angaben

für die Protokolle bzw. für die Rechnungslegung

Die Unterlagen für die Rechnungslegung bzw. für die Protokolle gemäß § 2 müssen folgende Angaben enthalten:

Auftraggeber, Datum des Bauleistungsvertrages,  
Investitionsnummer, Rechnungsbetrag lt. Vertrag für das Objekt bzw. für die jeweilige Fertigstellungsstufe.

Bauvorhaben,

Objekt.

§ 4

Rechnungslegung  
und Bezahlung der Nachauftragnehmer

(1) Volkseigene Betriebe als Nachauftragnehmer für Leistungen gemäß § 2 rechnen ihre Leistungen an einem Objekt jeweils nach Fertigstellung sämtlicher von ihnen innerhalb eines Taktes auszuführenden Arbeiten unmittelbar gegenüber dem Hauptauftragnehmer ab und werden von ihm bezahlt.

(2) Nichtvolkseigene Betriebe als Nachauftragnehmer für Leistungen gemäß Abs. I können ihre Leistungen nach den Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1958 über die Rechnungslegung für Bauleistungen durch volkseigene und private Baubetriebe (GBl. I S. 209) abrechnen.

§ 5

Abgrenzung

Von den Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1958 finden auf die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen volkseigener Baubetriebe gemäß § 1 nur Anwendung:

1. § 4 mit folgender Einschränkung:

Soweit die Nachweiskosten für den volkseigenen und den genossenschaftlichen Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode in den Baupreisen nicht kalkuliert sind, werden sie anteilmäßig in die Protokolle und Abschlagszahlungen bzw. in die Rechnungslegung und Bezahlung der Nachauftragnehmer mit einbezogen. Die anteilmäßig bezahlten Beträge werden bei der Rechnungslegung und der Schlußzahlung entsprechend verrechnet.

2. § 5, soweit bei Bauleistungen für den volkseigenen und den genossenschaftlichen Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode infolge notwendiger Angleichungsarbeiten Massenermittlungen erforderlich sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1960

Der Minister für Bauwesen

\* S c h o l z